



Bozen, 20.01.2017

Bearbeitet von:
Sara Cozzolino/Leonhard Kaufmann
Tel. 0471 41 33 45/0471 41 33 41
sara.cozzolino@provinz.bz.it
leonhard.kaufmann@provinz.bz.it

An alle Schulen

z.K. An das Amt für Personenverkehr
An das deutsche Schulamt
An das ladinische Schulamt
im Hause

an alle Gemeinden Südtirols

Rundschreiben zur Schülerbeförderung 2017/18 – Leitfaden zur Organisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für Ihre Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Organisation der Schülerbeförderung. Wir dürfen auch für das kommende Schuljahr darum ersuchen.

Die Kriterien sind in Ausarbeitung und befinden sich zur Zeit beim Rechtsamt. Angesichts der Annahme, dass diese entsprechend unserer Überarbeitung genehmigt werden, möchten wir hiermit einige wichtige Informationen zusammenfassen und auch auf einige Neuerungen hinweisen.

Inhaltliche wesentliche Neuerungen:

- Reduzierung der Mindestentfernung für Sekundarschüler I. Grades (**Mittelschüler**) von 2,5 auf 2 km und
- Aufhebung der 1.300 m Meereshöhe-Grenze und Reduzierung der Schüleranzahl von 4 auf 2 (Mittelschüler).
- **Der Stundenplan soll zukünftig *ohne* Wahlfächer eingegeben werden. Diese werden nur mehr übers Budget organisiert; der Betrag des Budgets wird folglich ein wenig höher ausfallen.**
- Neuer Begriff: ab nun heisst der Sondertransport Schülerverkehrsdienst (neues Mobilitätsgesetz).

Schülerbeförderung über Schülerverkehrsdienst: Schülerinnen und Schüler, welche einen Schülerverkehrsdienst benötigen, reichen innerhalb 15. März 2017 den Antrag bei der Schule ein. Die Schulen übertragen deren Daten ins Schulpassprogramm. Im Schuljahr 2017/18 ist der Jahrestarif von 20,00 Euro für den Schülerverkehrsdienst zu bezahlen.

Schülerinnen und Schüler, welche zusätzlich zum Schülerverkehrsdienst um den Südtirol Pass abo+ ansuchen, bezahlen auch heuer den Jahrestarif von 20,00 Euro nur einmal. Die Bezahlung des Jahrestarifs für den Schülertransport mit Schülerverkehrsdienst trifft also nur zu, sofern KEIN Südtirol Pass abo+ beantragt wird. In diesem Fall ist der Jahrestarif von 20,00 Euro für den Schülerverkehrsdienst natürlich erst NACH Genehmigung des Schülerverkehrsdienstes (Spätsommer) zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten, die nur für den Schülerverkehrsdienst gelten, bleiben unverändert.

Auch im Schuljahr 2017/18 kann die Einschreibung über IOLE (direkt von den Eltern) vorgenommen werden. In IOLE ist weiterhin eine eigene Seite für die Schülerbeförderung mit Schülerverkehrsdienst vorgesehen. In diesen Fällen bleibt für die Schulsekretariate das Eingabeverfahren im Schulpassprogramm allerdings das selbe – anstelle der schriftlichen Anträge, werden die online ausgefüllten Antragsformulare verwendet.

Termine:

Ende Februar	Einreichung der Stundenpläne (an das Amt für Personenverkehr über Schulpassprogramm) auf Grundlage der heute gültigen Fahrpläne, wobei auch eine Abstimmung zwischen Grund- und Mittelschulen im Sinne einer effizienten und sparsamen Organisation der Liniendienste bzw. Schülerverkehrsdienst berücksichtigt werden soll
---------------------	---



15.03.2017	Einreichung der Gesuche um Schülerbeförderung über Schülerverkehrsdienst von Seiten der Familien
18.04.2017	Eingabe der Daten der bis zum 15. März eingegangenen Anträge durch die Schulen
Juni/Juli	Übermittlung der Listen der zu genehmigenden bzw. abzulehnenden Anträge (vom Amt für Schulfürsorge bearbeitet) und der entsprechenden Begründungen an Gemeinden und Schulen – Stellungnahme von Seiten der Gemeinden möglichst in Abstimmung mit den Schulen innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Listen.
Ende August	Bekanntgabe der genehmigten Schülerverkehrsdienste an die Schulen

Zuständigkeiten:

Die Anträge um einen Schülerverkehrsdienst, die von den Familien an der jeweiligen Schule eingereicht (evtl. auch über IOLE) und von den Schulen im Schulpassprogramm eingegeben werden, werden in Hinblick auf deren Genehmigung bzw. Ablehnung durch Dekrete vom Amt für Schulfürsorge bearbeitet.

Nach der Genehmigung der Dienste obliegt es dem Amt für Personenverkehr den Vertragspartner mit der Durchführung der Schülerverkehrsdienste zu beauftragen.

Allfällige Eingaben/Klagen zu nicht genehmigten Schülerverkehrsdiensten bzw. die Beantragung neuer, zusätzlicher Schülerverkehrsdienste sind an das Amt für Schulfürsorge zu richten.

Anfragen in Bezug auf Änderungen von genehmigten Diensten (Verlängerungen der Streckenführung, Zulassung weiterer Schüler/innen) sind ebenso an das Amt für Schulfürsorge zu richten.

Allfällige Eingaben/Klagen über das Nicht-Funktionieren genehmigter Schülerverkehrsdienste sind ausschließlich an das Amt für Personenverkehr zu richten, nachdem dieses Amt die Aufgabe hat, für die Einhaltung der Verträge zu sorgen.

Änderungsanträge betreffend Streckenführung bereits bestehender Dienste, sofern keine zusätzlichen Kosten damit verbunden sind, sind an das Amt für Personenverkehr zu richten.

Für die Liniendienste ist ausschließlich das Amt für Personenverkehr zuständig, wobei die Schulen ersucht werden, die Stundenpläne auf die im Schuljahr 2017/18 geltenden Fahrpläne abzustimmen.

Knotenpunkte:

Die Knotenpunkte wurden im WebGIS-System wieder aktualisiert und sind hier für alle ersichtlich:

http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser/?project=geobrowser_pro&view=geobrowser_pro_atlas-b&locale=de

Eingabe der Anträge im Schulpassprogramm:

Für den Antrag um Schülerbeförderung stehen auch heuer **2 getrennte Antragsformulare** zur Verfügung:

- eines für die Bestätigung des Antrags für den Schülerverkehrsdienst gemäß dem im laufenden Schuljahr 2016/17 bereits genehmigten Schülerverkehrsdienst und
- eines für den Neuantrag für den Schülerverkehrsdienst – für Schüler/innen der 1. Klasse Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschule, bei Wohnsitzwechsel oder bei nicht erreichten Mindestvoraussetzungen aber Vorliegen eines Härtefalles

Wir ersuchen bei der Eingabe der Daten im Schulpassprogramm für das Schuljahr 2017/18 einen ABGLEICH mit den Daten des Schuljahres 2016/17 vorzunehmen, um insbesondere allfällige Versäumnisse der Familien rechtzeitig zu erfassen. Es wäre aus unserer Sicht und, wie auch vom Gemeindenverband gewünscht, Ziel führend, wenn bereits bei der Eingabe der Anträge eine Absprache mit der zuständigen Gemeinde erfolgen könnte.

Die Schulen werden ersucht, Verbesserungsvorschläge bzw. Kommentare zu den Anträgen unter „Bemerkungen“ zu vermerken. Dies wäre gerade bei Anträgen um Ausnahmegenehmigung und Vorliegen eines Härtefalles eine wesentliche Hilfestellung für das Amt für Schulfürsorge.

In diesem Zusammenhang sollen die Familien, die um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen, darum gebeten werden, ihren Antrag **konkret zu begründen**, wobei eine entsprechende Informations- und Beratungstätigkeit durch die Schulen gewiss hilfreich sein kann. Dazu möchten die Familien ein separates Schreiben an das Amt für Schulfürsorge richten (E-Mail oder Schreiben).

**Gastschüler:**

Gastschüler sind jene Schüler/innen, welche die Mindestentfernung für die reguläre Zulassung zur Schülerbeförderung nicht erreichen aber bei verfügbaren freien Sitzplätzen auf bestehenden Schülerverkehrsdiensten diese in Anspruch nehmen können (sofern zeitlich vereinbar).

Für Gastschüler werden keine eigenen Knotenpunkte eingerichtet. Die Orte, an denen die Schüler/innen zusteigen können, werden im Sinne der Verkehrssicherheit bestimmt.

Auch i kommenden Schuljahr 2017/18 werden die Gastschüler ausschließlich **per E-Mail nach Schulbeginn** den zuständigen Sachbearbeiter/innen des Amtes für Schulfürsorge in Form einer **Prioritätenliste** übermittelt. Bekanntlich können Schüler/innen aus unterschiedlichen Schulstufen als Gastschüler zugelassen werden, wobei die Pflichtschüler/innen aus Grund- und Mittelschule in der Regel Vorrang haben.

Die Schule soll bitte die Gastschüler **erst nach Schulbeginn sammeln!** Dies verringert die Wahrscheinlichkeit von Änderungen in den Prioritätenlisten, da Schüler bzw. Familien bei Schulbeginn genau wissen ob sie mitfahren möchten bzw. eine Mitfahrgelegenheit benötigen.

Das bedeutet, dass die Gastschüler natürlich nicht mit Schulbeginn mitfahren können aber es geht um nicht anspruchsberechtigte Schüler und erfahrungsgemäß ist die Verwaltung der Gastschüler in den letzten Jahren sehr aufwändig geworden. Die Sammlung und Mitteilung der Anfragen erst nach Schulbeginn soll zur Folge haben, dass die Daten aktuell und demzufolge korrekter sind und es weniger Änderungswünsche gibt.

Budget:

Budgetfahrten werden nur für jene Schüler genehmigt, welche Anrecht auf einen Schülerverkehrsdienst haben bzw. zu diesem zugelassen sind und sofern es sich um die Strecke Wohnort - Schule bzw. schulische Einrichtungen bzw. umgekehrt handelt. Die Fahrten werden zudem ausschließlich an Schultagen (MO-FR – **nicht** an Samstagen!) gewährt.

Zu schulischen Einrichtungen zählen jene Einrichtungen, welche sich im näheren Umfeld der betroffenen Schulen befinden und für die Durchführung von Kernunterricht, Wahl- und Wahlpflichtfächern genutzt werden, die direkt von der Schule angeboten werden.

Lehrfahrten können **nicht** als Budgetfahrten anerkannt werden, insbesondere auch nicht jene Fahrten, bei denen Schüler/innen transportiert werden, die kein Anrecht auf den Schülerverkehrsdienst haben.

Die Mitteilung bzw. der Antrag um eine Budgetfahrt wird direkt von Seiten der Schulen an das KSM und zur Kenntnis an das Amt für Personenverkehr und evtl. an das Amt für Schulfürsorge gemacht, mit der genauen Angabe der zu befahrenden Strecke, im besonderen des Abfahrts- und Ankunftsortes.

Das Amt für Personenverkehr wird die Rechtmäßigkeit und auch die entsprechenden Kosten auf ihre Richtigkeit überprüfen (in der Regel innerhalb von 10 Tagen). In Ausnahmefällen wie z.B. bei Streiks oder höherer Gewalt, kann diese Zeitspanne im Interesse der Schüler/innen auch kürzer sein. Die Schule hat jedenfalls die Aufgabe, unmittelbar nach Bekanntwerden des dringenden Bedarfes für eine Budgetfahrt, diese dem KSM mitzuteilen. Die Schule übernimmt damit auch die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben, die erst im Nachhinein vom Amt für Personenverkehr überprüft bzw. bestätigt oder korrigiert werden können.

Aktualisierung der Daten:

Das Amt für Personenverkehr wird dafür Sorge tragen, dass die Daten zu den Schülertransportdiensten (zugelassene Schüler/innen usw.) alle zwei Monate aktualisiert und den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Richard Paulmichl
Amtdirektor